

## Besondere Vertragsbeilage Nr. 000693

### Wertanpassung

nach dem

- A Verbraucherpreisindex
- B Baukostenindex
- C Maschinenpreisindex

1. Die Versicherungssumme(n) bzw. Prämienbemessungsgrundlage(n) erhöht/erhöhen oder vermindert/vermindern sich um den Prozentsatz, der den Veränderungen des laut Polizza für die einzelne(n) Versicherung(en) bzw. Position(en) vereinbarten Index A, B oder C (siehe Punkt 8) seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird per Prämienhauptfälligkeit die Prämie erhöht oder vermindert. Der Ausgangsindex ist in der Polizza angeführt; die prozentuelle Veränderung in der Prämienvorschrift.

Sofern die Prämien oder bestimmte Teile der Prämien, die dem Vertrag zu Grunde liegen, ab einer bestimmten Höhe der Versicherungssumme eine andere Berechnungsgrundlage ergeben, kann es durch das Erreichen dieser Grenzwerte im Zuge der Indexanpassung zu einer Prämienhöhung oder Reduktion kommen.

Für die Haus- und Grundbesitzhaftpflichtversicherung ist der Gebäudeneubauwert die Prämienbemessungsgrundlage; demnach wird hierfür die Prämie nach Maßgabe des Baukostenindex angepasst, ohne dass dies in der Polizza ausdrücklich dokumentiert ist.

Für die Berechnung des Prozentsatzes werden jene Indizes herangezogen, die jeweils vier Monate vor der Prämienhauptfälligkeit Gültigkeit hatten. Beim Maschinenpreisindex werden jene Indexwerte herangezogen, die jeweils sechs Monate vor der Prämienhauptfälligkeit Gültigkeit hatten.

Bezüglich der Unfallversicherung werden - sofern Wertanpassung vereinbart ist - die in der Polizza gegebenenfalls enthaltenen Versicherungssummen für Dauerinvalidität, Unfallrente, Todesfall und Unfallkosten jeweils auf volle Euro, für Taggeld, Spitalgeld und Arbeitsunfähigkeitstaggeld jeweils auf Cent gerundet.

Die Prämie erhöht oder vermindert sich im gleichen Ausmaß wie die Versicherungssumme(n).

2. Die Wertanpassung erstreckt sich nicht auf allfällige Haftungsgrenzen gemäß den Besonderen Vertragsbeilagen (Versicherungsbedingungen, Klauseln usw.) und einschlägigen Besonderen Vereinbarungen.
3. Die in den Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über die Unterversicherung finden im Schadenfall nur insoweit Anwendung, als
  - a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme nicht dem tatsächlichen Wert (Versicherungswert) der versicherten Sachen entsprochen hat oder

- b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme nicht dem tatsächlichen Wert (Versicherungswert) der versicherten Sachen entsprochen hat oder
  - c) die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme Berücksichtigung fand.
4. Bei Bestehen mehrfacher Versicherungen für dasselbe Interesse (Nebenversicherung) bezieht sich der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel damaligen Versicherungswert entspricht.
5. Die Bestimmungen gemäß Ziffer 3 und 4 sind für die Unfallversicherung bedeutungslos.
6. Abweichend von den Versicherungsbedingungen bildet die in der Police ausgewiesene Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position, unter Berücksichtigung der prozentuellen Indexveränderung bis zum Schadenzeitpunkt und eines allenfalls vereinbarten Selbstbehaltes, die Grenze der Ersatzleistung.
7. Diese Wertanpassungsvereinbarung kann unbeschadet des Fortbestandes der Vertragsbestimmungen von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der Prämienhauptfälligkeit in Schriftform gekündigt werden.

8. Die Indizes:

A) Verbraucherpreisindex (VPI) 2005 - Basis 2005 = 100  
Oder Verbraucherpreisindex (VPI) 2000 - Basis 2000 = 100.

Berechnung des VPI 2000 aus dem VPI 2005 (veröffentlicht durch die Statistik Austria) mittels Verkettungsfaktor:  $VPI\ 2000 = VPI\ 2005 \times 1,106$

B) Baukostenindex (BKI) für den Wohn- und Siedlungsbau, Baumeisterarbeiten insgesamt, veröffentlicht durch die Statistik Austria - Basis 2005 = 100.

C) Maschinenpreisindex (MPI) veröffentlicht durch die Statistik Austria Basis 2005 = 100.

Wird einer der vorgenannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.